

## Diplomprüfungsordnung für den grundständigen Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam

**Fassung vom 23. Juni 2003**

Der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau hat am 25. Juni 2003 die Neufassung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den grundständigen Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam i.d.F. vom 16.06.1997 gemäß § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 25.05.1999 erlassen.

Genehmigt von der Rektorin der Fachhochschule Potsdam mit Wirkung ab 29.09.2003.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeiner Teil

§§ 1 - 16

#### II. Diplom-Vorprüfung

§§ 17 - 20

#### III. Diplomprüfung

§§ 21 - 27

#### IV. Einstufungsprüfung

§§ 28 - 33

#### V. Externenprüfung

§§ 34 - 39

#### VI. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

§§ 40 - 41

### I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Praxissemester
- § 5 Prüfungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Praktika
- § 7 Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderungen und studierende Eltern
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Studienabschließende Prüfungsleistungen
- § 12 Verfahren
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten

### II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 17 Zweck und Durchführung
- § 18 Bestandteile
- § 19 Anmeldung und Zulassung
- § 20 Zeugnis

### III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 21 Zweck und Durchführung
- § 22 Bestandteile und Zulassungsverfahren
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Gesamtnote und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung
- § 26 Diplomzeugnis
- § 27 Diplomurkunde

### IV. EINSTUFUNGSPRÜFUNG

- § 28 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit
- § 29 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 30 Inhalt, Umfang und Formen der Prüfung
- § 31 Bewertung
- § 32 Einstufung
- § 33 Bescheinigung

### V. EXTERNENPRÜFUNG

- § 34 Zweck der Prüfung
- § 35 Zulassungsvoraussetzungen
- § 36 Antrag und Zulassung
- § 37 Umfang, Art und Dauer
- § 38 Zeugnis, Diplomurkunde
- § 39 Prüfungsgebühr

### VI. INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 40 Inkrafttreten
- § 41 Übergangsbestimmungen

### ANHANG

Übersicht über Studien- und Prüfungsleistungen

**I. ALLGEMEINER TEIL****§ 1****Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

(1) Die Diplomprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung und der Praktikumsordnung die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam.

(2) Diese Prüfungsordnung regelt auch die Einstufungsprüfung entsprechend § 14 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz, in der Studienbewerberinnen und -bewerber mit Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung nachweisen können, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(3) Sie regelt außerdem die Voraussetzungen, die Anforderungen und das Verfahren für die Diplomprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

**§ 2****Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium vermittelt den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 8 Brandenburgisches Hochschulgesetz) professionelle Qualifikationen, um sie für selbständiges berufliches Handeln in Institutionen bzw. Tätigkeitsfeldern der Kulturarbeit vorzubereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der/die Student/in die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Kenntnisse aus den Studienbereichen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) In einer Einstufungsprüfung können Bewerber/innen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Näheres regelt der Abschnitt IV dieser Ordnung.

(5) In einer Externenprüfung können Bewerber/innen, die sich im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes

Wissen und Können angeeignet haben, die Diplomprüfung ablegen. Näheres regelt der Abschnitt V dieser Ordnung.

**§ 3****Diplomgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad: Diplom-Kulturarbeiterin (FH) bzw. Diplom-Kulturarbeiter (FH)

**§ 4****Regelstudienzeit, Studienumfang, Praxissemester**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester einschließlich der Diplomprüfung und des Praxissemesters von mindestens 20 Wochen.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium von je vier Semestern. Das fünfte Semester ist das Praxissemester. Näheres regelt die Studienordnung.

**§ 5****Prüfungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab und ist Voraussetzung für den Übergang in das Hauptstudium. Sie umfasst fünfzehn unbenotete und acht benotete studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie zwei benotete, das Grundstudium abschließende, Prüfungsleistungen.

(2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung umfasst einen unbenoteten und vier benotete studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie drei benotete, das Hauptstudium abschließende, Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit.

**§ 6****Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Praktika**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika, die in einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums der Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 festgestellt wird. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika, die in staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika sind an den Prüfungsausschuss des Studiengangs Kulturarbeit zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung und ihren Umfang entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel auf der Grundlage einer Stellungnahme fachlich zuständiger hauptamtlicher Lehrkräfte. Bei der Anrechnung sind im Fall vergleichbarer Notensysteme die Noten zu übernehmen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für die Anrechnung beschließen.

## § 7

### Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderungen und studierende Eltern

(1) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 3 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen

Prüfungsbedingungen eingeräumt. Der/Die Behindertenbeauftragte(r) der Fachhochschule ist zu beteiligen.

(2) Ebenso ist den Bedürfnissen studierender Eltern Rechnung zu tragen (§ 3 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz). Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Erziehungsurlaubs ist zu gewährleisten.

(3) Die besonderen Prüfungsbedingungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zwischen den Prüfern und dem/der Studenten/Studentin abgesprochen werden. Bei Nichteinigung kann der Student/die Studentin den Prüfungsausschuss anrufen.

## § 8

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus:

- mindestens einem/einer Professor/in (bzw. seinem/ihrer Vertreter/in) des Studiengangs Kulturarbeit als dem/der Vorsitzenden/Vorsitzender
- seinem/ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterin aus dem Kreis des hauptberuflich am Studiengang Kulturarbeit tätigen wissenschaftlichen Personals
- einem/einer studentischen Vertreter/in
- in Fragen des praktischen Studiensemesters: der/die Praktikumsbeauftragte des Studiengangs.

(2) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Der/die studentische Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern. An der Beratung und Beschlussfassung über

Angelegenheiten, die seine/ihre eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er legt das Verfahren und die Termine von Prüfungen fest und bestellt die Prüfer. Er entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er anerkennt die Themen für die Diplomarbeit sowie die Praktikumsstellen im Praxissemester des Studiengangs Kulturarbeit. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat (bzw. einem gleichwertigen Vertretungsgremium) regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für Diplomarbeiten, und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende/n übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und dessen Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein bzw. die schriftlichen Prüfungsleistungen einzusehen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.

(8) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachhochschule. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsamt die festgelegten Termine und Verfahren von Prüfungen mit.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/r Vorsitzenden sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin rechtliches Gehör zu gewähren.

(10) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen.

(2) Zum Prüfer können nach § 12 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz bestellt werden: Das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholung, von zwei Prüfer/inne/n zu bewerten.

(4) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfer/inne/n oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abzunehmen.

(5) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und ihre entsprechenden Leistungsnachweise können Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sein (Prüfungsvorleistungen) oder selbst prüfungsrelevant sein (studienbegleitende Prüfungsleistungen).

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen stehen im Zusammenhang mit entsprechenden Lehrveranstaltungen. Sie können daher nur in Lehrveranstaltungen erbracht werden, die belegt worden sind; dies gilt auch für Wiederholungen.

(3) Prüfungsvorleistungen werden erbracht, wenn sie mit dem Prädikat „mit Erfolg“ (unbenoteter Leistungsnachweis), studienbegleitende Prüfungsleistungen werden erbracht, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (benoteter Leistungsnachweis) bewertet wurden. Die Bewertung erfolgt durch den/die Lehrende/n der betreffenden Lehrveranstaltung.

(4) Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgender Art und Weise erbracht:

a) Übung

Eine Übung umfasst die Bearbeitung einer eingegrenzten theoretischen oder praktischen Aufgabenstellung in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Eine Übung wird in der Regel innerhalb einer Lehrveranstaltung oder bis zur nächsten Lehrveranstaltung erbracht.

b) Referat

Ein Referat erfordert eine theoretische und/oder empirisch-praktische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Fachliteratur. Es umfasst in der Regel die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in mündlicher Form (Vortrag mit anschließender Diskussion) und in schriftlicher Form (schriftliche Ausarbeitung und/oder ausführliches Thesenpapier). Die Anforderungen im einzelnen werden von der zuständigen Lehrkraft festgelegt.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit erfordert eine vertiefende theoretische und/oder empirisch-praktische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung (bzw. eines Fachgebiets) unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Fachliteratur in einer festzulegenden Zeitspanne. Der Umfang und die Bearbeitungszeit sind vom Lehrenden festzulegen. Die Aufgabe sollte so gestellt sein, dass sie innerhalb von sechs Wochen bearbeitet werden kann.

d) Semesterklausur/Test

Eine Semesterklausur erfordert die schriftliche Bearbeitung eines vom Lehrenden festgelegten Themas oder von Fragestellungen aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung (bzw. eines Fachgebiets) in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Gesamtdauer sollte vier Zeitstunden nicht überschreiten.

e) Projektbericht

Ein projektbezogener Leistungsnachweis erfordert die aktive und kontinuierliche Mitarbeit in einem Projekt als Voraussetzung und ist in Form eines Referats (oder in Form einer künstlerischen Gestaltung) und einer schriftlichen Darstellung und Auswertung des Projekts zu erbringen. Umfang, Bearbeitungszeit und Darstellungsform sind von der zuständigen Lehrkraft festzulegen.

f) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht reflektiert die in den Praktika während des Praxissemesters gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die Verbindung von Studium und Berufspraxis. Der Praktikumsbericht umfasst einen Vortrag zu einer spezifischen fachlichen Fragestellung eines Praxisfeldes (Fachvortrag) und einen schriftlichen Bericht über die Erfahrungen in der Berufspraxis mit Bezug auf die weitere Studienplanung (Auswertung der Praxiserfahrungen). Siehe hierzu die Praktikumsordnung des Studiengangs Kulturarbeit.

## § 11

### Studienabschließende Prüfungsleistungen

(1) Studienabschließende Prüfungsleistungen schließen das Grundstudium bzw. das Hauptstudium ab. Sie können sich auf ein bestimmtes Fach oder auf ein fachübergreifendes Prüfungsgebiet beziehen.

(2) Studienabschließende Prüfungsleistungen werden erbracht, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (benoteter Leistungsnachweis) bewertet wurden.

(3) Studienabschließende Prüfungsleistungen werden in der Regel schriftlich durch Klausur und/oder mündliche Prüfung/en erbracht:

a) Klausur

In der Klausur soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein gestelltes Thema mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten kann. Die Gesamtdauer

sollte vier Zeitstunden nicht überschreiten. Eine Klausur findet unter Aufsicht statt.

#### b) mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über wesentliche Kenntnisse im entsprechenden Fach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet verfügt. Er/sie soll seine/ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Reflexion, zur praktischen Umsetzung und zur Einordnung von Fragestellungen in Zusammenhänge der Kulturarbeit unter Beweis stellen. Die Prüfzeit beträgt in der Regel mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten.

### § 12 Verfahren

(1) Der Prüfungsausschuss beauftragt Lehrkräfte mit der Ausarbeitung von Klausuraufgaben. Angaben über die zu ihrer Bearbeitung zugelassenen Hilfsmittel sind beizufügen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Eignung der Klausuraufgaben.

(2) Klausurarbeiten in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt (siehe dazu § 9 dieser Ordnung).

(3) Wird die Bewertung von Klausurarbeiten von mehr als einem/einer Prüfer/in vorgenommen, so ergibt sich die Note der Klausur aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt und sofern beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. Ist die Abweichung höher und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer bestimmt. Danach ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen (siehe hierzu § 13 dieser Ordnung). Das Bewertungsverfahren der Klausurarbeiten sollte vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Mündliche Prüfungen werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, von mindestens zwei Prüfer/inne/n oder von einem/einer Prüfer/in und einem/einer sachkundigen Beisitzer/in (nach § 9 dieser Ordnung) abgenommen.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann für die mündlichen Prüfungen eine/n Prüfer/in vorschlagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Vorschlag und achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.

(6) Bei mündlichen Prüfungen legen die Prüfer die Note gemeinsam fest. Gelangen die Prüfer zu unterschiedlichen Bewertungen und kommt keine gemeinsame Note zustande, so wird das arithmetische Mittel gebildet.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern unterzeichnet wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Termine der Klausuren und der mündlichen Prüfungen. Wiederholungsprüfungen werden in angemessenen Fristen angeboten (siehe hierzu die Regelungen des § 15 dieser Ordnung).

(9) Die Klausurtermine sowie Termine zu den mündlichen Prüfungen werden den Studierenden vom Prüfungsamt der Fachhochschule Potsdam per Aushang oder in anderer geeigneter Form vierzehn Tage zuvor bekannt gegeben.

### § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sind mehrere Prüfer an der Beurteilung einer Prüfungsleistung beteiligt, so ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelbewertungen, sofern die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt und sofern beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. Ist die Abweichung höher und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer bestimmt. Danach ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Endnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Notenbildung besonders gewichtet werden.

Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend

#### § 14

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat der/die Kandidat/in durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss ernennt gegebenenfalls einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend.

(3) Verwendet der/die Kandidat/in unerlaubte Hilfsmittel, führt er/sie unerlaubte Gespräche oder versucht auf andere Weise zu täuschen, um das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer vorsätzlich gegen Vorschriften der Prüfungsordnung verstößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Über den Ausschluss fertigt der Prüfer oder Aufsichtführende eine Aktennotiz an.

(4) Der/die Kandidat/in kann in Form eines schriftlichen Antrags verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Wird die Täuschung bei einer Prüfung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zeugnis sowie andere Erklärungen sind einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nur innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses möglich.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(7) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

### § 15

#### Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note (bzw. die Gesamtnote) mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfung erfolgen. Die Termine setzt der Prüfungsausschuss fest; diese werden dem Kandidaten/der Kandidatin durch das Prüfungsamt per Aushang oder in anderer geeigneter Form vierzehn Tage zuvor bekannt gegeben.

(4) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin den Wiederholungstermin, ohne nachzuweisen, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Wiederholern Auflagen erteilen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung gestatten. Damit verbundene Terminsetzungen sind individuell zu regeln.

(7) Ist eine Prüfungsleistung oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin darüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, in welcher die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise und deren Bewertungen mit dem Zusatz aufzunehmen sind, dass die Gesamtprüfung nicht bestanden wurde.

### § 16

#### Einsicht in Prüfungsakten

(1) Dem/der Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine/ihre schriftliche Prüfungsakte zu gewähren. Bei den das Grund- und das Hauptstudium abschließenden Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung. Einsichtnahme in die Gutachten zur Diplomarbeit ist im laufenden Prüfungsverfahren möglich.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist während der Sprechzeiten im Prüfungsamt möglich. Von den Unterlagen dürfen keine Kopien gefertigt werden.

## II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

### § 17

#### Zweck und Durchführung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie sich die inhaltlichen Grundlagen der Kulturarbeit sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Das Grundstudium ist so zu gestalten, dass die Diplom-Vorprüfung innerhalb der ersten vier Semester abgelegt werden kann. Sie soll zum Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein.

### § 18

#### Bestandteile

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den im Anhang 1 aufgelisteten studienbegleitenden und studienabschließenden Prüfungsleistungen im Grundstudium.

(2) Voraussetzungen zur Teilnahme an den das Grundstudium abschließenden Prüfungsleistungen sind:

- der Nachweis über das vollständig abgeleitete sechsmonatige Vorpraktikum gemäß Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Studiengang Kulturarbeit



- die im Anhang 1 aufgelisteten fünfzehn „mit Erfolg“ bewerteten unbenoteten Leistungsnachweise
- die im Anhang 1 aufgelisteten acht mit mindestens „ausreichend“ benoteten Leistungsnachweise.

### **§ 19**

#### **Anmeldung und Zulassung**

(1) Für die Zulassung zu den studienabschließenden Prüfungsleistungen ist ein schriftlicher Antrag des Kandidaten/der Kandidatin innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen beim Prüfungsamt stellen.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise vor, können die Studierenden unter Vorbehalt zu den studienabschließenden Prüfungsleistungen zugelassen werden. Der noch fehlende Leistungsnachweis – höchstens einer – ist bis zum 31. Juli des Jahres beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Meldet sich der Student/die Studentin nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist zu den studienabschließenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder sind seine Studien- und Prüfungsleistungen unvollständig, so gilt diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden.

(4) Bei einem zweiten Versuch muss der Antrag auf Zulassung zu den studienabschließenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung zu den angebotenen Anmeldeterminen im darauffolgenden Jahr gestellt werden.

(5) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin diese Anmeldung, ohne dass er/sie nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, gilt diese Prüfung erneut als nicht bestanden. Damit gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

### **§ 20**

#### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den studienbegleitenden und in den studienabschließenden Prüfungen (gemäß Anhang 1) erzielten Noten. Sie werden, mit jeweils einfacher Gewichtung, zu einer

Gesamtnote (arithmetisches Mittel) gemäß § 13 Abs. 4 zusammengefasst.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet.

### **III. DIPLOMPRÜFUNG**

#### **§ 21**

#### **Zweck und Durchführung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs Kulturarbeit. Durch die Diplomprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Hauptstudiums erreicht hat, die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, Problemstellungen der Kulturarbeit wissenschaftlich-theoretisch und praktisch selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Hauptstudium ist so zu gestalten, dass die Diplomprüfung innerhalb des achten Semesters abgeschlossen werden kann.

#### **§ 22**

#### **Bestandteile und Zulassungsverfahren**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den im Anhang 1 aufgelisteten studienbegleitenden und studienabschließenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium sowie der Diplomarbeit.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den das Hauptstudium abschließenden Prüfungsleistungen sind:

- die bestandene Diplom-Vorprüfung (oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung)
- der Nachweis über das „mit Erfolg“ abgeleitete Praxissemester im Hauptstudium (5. Semester)
- die im Anhang 1 aufgelisteten vier mit mindestens „ausreichend“ benoteten Leistungsnachweise.

(3) Für die Zulassung zu den studienabschließenden Prüfungsleistungen ist ein schriftlicher Antrag der Kandidatin/des Kandidaten innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen beim Prüfungsamt der Fachhochschule zu stellen. Das

Verfahren der Diplomarbeit regelt der § 23 dieser Ordnung.

### § 23 Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Kenntnisse der Kulturarbeit sowie die Fähigkeit zu deren Reflexion und Anwendung erworben hat; in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Kulturarbeit relevante Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei aktuelle Fragestellungen der Kulturarbeit und die aus ihnen erwachsenden praktischen Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und weiterzuentwickeln.

(2) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei Student/inn/en angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Themenstellung und Bearbeitungsweise der Anteil des/der Einzelnen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Beurteilungsgrundlage bei Gruppenarbeiten ist die eindeutig erkennbare und bewertbare Einzelleistung des Studenten/der Studentin.

(3) Für die Zulassung zur Diplomarbeit ist von dem Kandidaten/der Kandidatin ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt der Fachhochschule innerhalb der ersten acht Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, in der Regel im 7. Semester, zu stellen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit muss enthalten:

- Themenvorschlag,
- Vorschlag für den/die Erst- und Zweitgutachter/in und deren Einverständniserklärung
- Erklärung darüber, ob eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft,
- Benennung des Partners/der Partnerin bei einer Gruppenarbeit.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachter/inne/n bewertet. Gutachter/in kann ein/eine Professor/in (bzw. sein/ihre Vertreter/in) oder eine andere nach § 12 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein (siehe auch § 9

dieser Ordnung). Mindestens einer/eine der Gutachter/innen muss dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals des Studiengangs Kulturarbeit angehören.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zulassungsantrag und bestellt den/die Erst- und Zweitgutachter/in und gibt seine Entscheidung dem Prüfungsamt bekannt.

(7) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie vorgegebener Abgabetermin sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(8) Das Thema kann bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Zustimmung des Erstgutachters/der Erstgutachterin und des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas (durch das Prüfungsamt) einmal zurückgegeben oder geändert werden. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.

(9) Der Student/die Studentin erstellt die Diplomarbeit innerhalb von drei Monaten. Die Abgabefrist kann nur bei Krankheit oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses um bis zu zwei Monate verlängert werden.

(10) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten die Regelungen des § 25 dieser Ordnung.

(11) Die Diplomarbeit ist in Absprache mit dem Erstgutachter in geeigneter Darstellungsform, in der Regel in Form eines gebundenen maschinenschriftlichen Exemplars, in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit der Versicherung des Studenten/der Studentin zu versehen, dass er/sie die Arbeit bzw. den von ihm/ihr verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

In besonderen Fällen können auch andere mediale Präsentationsformen in Absprache mit dem Erstgutachter als Diplomarbeit eingereicht werden.

(12) Die Gutachter bewerten die Diplomarbeit und geben ihre Gutachten innerhalb von zwei Monaten beim Prüfungsamt der Fachhochschule ab.

Beträgt der Unterschied der Bewertungen weniger als zwei Notenstufen und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“, ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied zwei Notenstufen und mehr oder ist eine der Bewertungen nicht mindestens „ausreichend“, wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter bestimmt. Danach ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(13) Ein Exemplar einer mit „sehr gut“ oder „gut“ benoteten Diplomarbeit soll nach Abschluss der Diplomprüfung, mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin, in der Bibliothek der Fachhochschule gesammelt und entsprechend den Benutzungsbestimmungen der Bibliothek bereitgestellt werden.

#### § 24

##### **Gesamtnote und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Aus den Noten aller Prüfungsleistungen im Hauptstudium ist eine Gesamtnote zu bilden. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der studienbegleitenden, der studienabschließenden Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Diplomarbeit: dreifach
- studienbegleitende Prüfungsleistungen: je einfach
- studienabschließende Prüfungsleistungen: je einfach

(2) Die Gesamtnote wird gemäß § 13 Abs. 4 gebildet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

#### § 25 **Wiederholung**

(1) Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss entsprechend § 23 dieser Ordnung auf Antrag ein neues Thema. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung findet in angemessener Frist statt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuss fest; diese werden dem Kandidaten/der Kandidatin durch das Prüfungsamt oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben. Im übrigen gelten die Regelungen des § 15 dieser Ordnung.

#### § 26 **Diplomzeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie Beurteilungen der übrigen studienbegleitenden und studienabschließenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.

#### § 27 **Diplomurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten/der Studentin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

Die Diplomurkunde wird vom Rektor / von der Rektorin der Fachhochschule und dem/der Leiter/in des Studiengangs Kulturarbeit unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

#### IV. EINSTUFUNGSPRÜFUNG

##### § 28

##### Zweck der Prüfung, Zuständigkeit

(1) An der Fachhochschule Potsdam können im Fach Kulturarbeit Einstufungsprüfungen entsprechend § 14 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes abgelegt werden.

(2) Die Bestimmungen der DPO werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

##### § 29

##### Zulassung zur Einstufungsprüfung

(1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerber/innen mit dem Nachweis der Hoch- oder Fachhochschulreife sowie der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zugelassen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerbern schriftlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober an den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hoch- oder Fachhochschulreife,
2. der Nachweis der erforderlichen praktischen Tätigkeit,
3. ggf. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit und Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
4. ein Nachweis über evtl. berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
5. ggf. beglaubigte Kopien bisher erworbener Leistungsnachweise in vergleichbaren Studiengängen,
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
7. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.

(4) Im Antrag ist anzugeben, für welches Semester die Einstufung beantragt wird.

(5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung werden sinngemäß angewandt. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(6) Bewerber/innen ohne Nachweis der Hoch- oder Fachhochschulreife werden gemäß § 25 Absatz 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz nach bestandener fachrichtungsbezogener Eignungsprüfung zur Einstufungsprüfung zugelassen.

(7) Bewerber/innen, die im Studiengang Kulturarbeit bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.

(8) Über die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses erhält der Bewerber/die Bewerberin einen schriftlichen Bescheid. Wird der Bewerber/die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester, bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums.

##### § 30

##### Inhalte, Umfang und Formen

(1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang mindestens eines Semesters anrechenbar sind.

(2) Prüfungsgebiete der Einstufungsprüfung sind die Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung bis zum beantragten Semester nachzuweisen sind.

(3) Die Anzahl und Form der Prüfungen sowie die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben des Bewerbers/der Bewerberin vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

(4) Prüfungsformen für die Einstufungsprüfung sind die mündliche Prüfung und die Klausur; mindestens eine Prüfung muss in Form einer Klausurarbeit abgelegt werden.

(5) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

### **§ 31 Bewertung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Einstufungsprüfung gilt § 13 dieser Ordnung. Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (bestanden) bewertet worden sein.

(2) Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

### **§ 32 Einstufung**

Der/Die Studienbewerber/in ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in dem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich der/die Bewerber/in nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat.

### **§ 33 Bescheinigung**

(1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber/die Bewerberin schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung erhält er eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:

1. die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist,
2. den Umfang, in dem Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin auf studienbegleitende und studienabschließende Prüfungsleistungen angerechnet werden,
3. das Semester, in das der Bewerber/die Bewerberin eingestuft wird.

(2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem/ihrem Stellvertreter/in unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Fachhochschule Potsdam.

## **V. EXTERNENPRÜFUNG**

### **§ 34 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit**

(1) An der Fachhochschule Potsdam kann im Fach Kulturarbeit entsprechend § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Diplomprüfung im externen Verfahren abgelegt werden.

(2) Die Bestimmungen der DPO werden sinngemäß auf die Externenprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 35 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. die erforderliche Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation gem. § 25 Abs. 3 BbgHG erworben hat,
2. eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit und die Teilnahme an einer einschlägigen beruflichen Fort- oder Weiterbildung nachweist oder sich auf andere Weise ein den Forderungen der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat,
3. durch eine ausführliche schriftliche Darstellung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit, gegebenenfalls in Verbindung mit einer entsprechenden Fort- oder Weiterbildung, nachweist, dass er sich Wissen und Können angeeignet hat, das den Anforderungen eines erfolgreich absolvierten achtsemestrigen Studiums des Studienganges Kulturarbeit der Fachhochschule Potsdam entspricht.

### **§ 36 Antrag und Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist von Bewerbern schriftlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. eine Geburtsurkunde (bzw. Vorlage des Personalausweises)

3. ein Nachweis über die Hochschul- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder über eine vergleichbare Qualifikation
4. Nachweise über Art und Dauer einer beruflichen Tätigkeit und Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung
5. ein Nachweis über evtl. berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
6. die ausführliche Darstellung entsprechend § 35 Abs. 3 dieser Ordnung sowie eine Erklärung darüber, ob der/die Antragsteller/in bereits früher eine Abschlussprüfung als Studierende/r oder Externe/r in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule entgeltlich nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Wird der Zulassung entsprochen, teilt der Prüfungsausschuss dies dem Bewerber/der Bewerberin mit. Der Zulassung folgt eine Beratung des Kandidaten / der Kandidatin durch eine/n vom Prüfungsausschuss bestellte/n Professor/in über die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Gesamtzahl der Kandidaten/Kandidatinnen im externen Prüfungsverfahren begrenzen, wenn andernfalls Belange des Studiums, der Lehre und/oder sonstige Belange der Fachhochschule beeinträchtigt werden. Die angemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen werden dann nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung berücksichtigt.

### **§ 37**

#### **Umfang, Art und Dauer**

- (1) Die Externenprüfung erfolgt grundsätzlich nach dem Sinn und Inhalt der Diplomprüfungsordnung.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (3) Über die Anrechenbarkeit von Leistungen im Rahmen von Fort- und Weiterbildung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

### **§ 38**

#### **Zeugnis, Diplommurkunde**

Über das Bestehen der Externenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem hervorgeht, dass der/die Betreffende die Diplomprüfung als Externe/r abgelegt hat. Die §§ 20 Abs. 2, 26 und 27 dieser Ordnung gelten entsprechend.

### **§ 39**

#### **Prüfungsgebühr**

Für die Externenprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam.

## **VI. INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 40**

#### **Inkrafttreten**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

### **§ 41**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für alle Erst- und Neuimmatrikulierten ab dem Wintersemester 2003/2004.

(2) Grundsätzlich können Prüfungen nach der Prüfungsordnung abgelegt werden, die galt, als das Studium an der Fachhochschule aufgenommen wurde. Spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung müssen alle vor dem Wintersemester 2003/2004 immatrikulierten Studierenden dem Prüfungsausschuss eine schriftliche Erklärung abgeben, ob sie ihr Hauptstudium nach der alten oder der neuen Diplomprüfungsordnung fortsetzen wollen.

(3) Weitere Übergangs- und Äquivalenzregelungen für bereits eingeschriebene Studierende werden gesondert vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine  
Rektorin

Potsdam, 29.09.2003

**Anhang zur Diplomprüfungsordnung:  
Übersicht über Studien- und Prüfungsleistungen (Stand: 23. Juni 03) - gültig ab WS 2003/04**

<b>STUDIEN- UND PRÜFUNGSBEREICH</b>	<b>GRUNDSTUDIUM</b>	<b>HAUPTSTUDIUM</b>
	<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen</b>	<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen</b>
(1) Kultureller und sozialer Wandel	3 unbenotete Nachweise 2 benotete Nachweise	4 benotete Nachweise, wahlweise Studienbereiche (1) bis (5).  davon mindestens zwei aus verschiedenen Bereichen und nur einer aus dem Bereich (5)
(2) Kultur und Projektarbeit Praxisprojekte	1 unbenoteter Nachweis 1 benoteter Nachweis 1 unbenoteter Nachweis	
(3) Kultur und Management	3 unbenotete Nachweise 2 benotete Nachweise	
(4) Medientheorie und Medienpraxis	3 unbenotete Nachweise 2 benotete Nachweise	
(5) Ästhetik in Theorie und Praxis	2 unbenotete Nachweise 1 benoteter Nachweis	
(6) Kommunikation und Präsentation	2 unbenotete Nachweise	
(7) Praxissemester		
	<b>GRUNDSTUDIUM</b>	<b>HAUPTSTUDIUM</b>
	<b>Studienabschließende Prüfungsleistungen</b>	<b>Studienabschließende Prüfungsleistungen</b>
	1 benotete Klausur studienbereichsübergreifend 1 benotete mündliche Prüfung wahlweise Studienbereiche (1) bis (5)	1 benotete Klausur studienbereichsübergreifend 2 benotete mündliche Prüfungen in verschiedenen Studienbereichen (1) bis (5) 1 benotete Diplomarbeit
<b>ABSCHLUSS</b>	<b>DIPLOM-VORPRÜFUNG</b>	<b>DIPLOMPRÜFUNG</b>